

25. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz,

9. März 1949.

307/J

Anfrage

der Abg. Appel, Horn, Frühwirth, Miksch und Genossen
 an den Bundesminister für Inneres,
 betreffend Werbemethoden für eine Zeitung einer Besatzungsmacht in Niederösterreich.

-.-.-

Wiederholt wurde in der Öffentlichkeit auf Werbemethoden für eine Zeitung einer Besatzungsmacht in Niederösterreich aufmerksam gemacht und auf die dadurch in der Bevölkerung Niederösterreichs hervorgerufene Unruhe hingewiesen.

Den gefertigten Abgeordneten gelangte neuerlich nachstehender Tatbestand zur Kenntnis, der sie veranlasst, die Aufmerksamkeit des Herrn Bundesministers für Inneres auf die Werbemethoden für eine Zeitung einer Besatzungsmacht zu lenken. Der Anfrage liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Am 22. und 23. Februar 1949 erhielten verschiedene Taxiunternehmungen aus Krems durch den Magistrat der Stadt Krems die Aufforderung, am folgenden Tag um 6 Uhr früh bei der Stadtkommandantur Krems mit ihren Wagen gestellt zu sein. Den Taxiunternehmern, welche sich dort einfanden, wurde eröffnet, dass sie eine Werbefahrt für die "Österreichische Zeitung" in die Bezirke Krems und Zwettl durchzuführen hätten. Die Leitung der Werbung übte ein gewisser Friedrich Knavas aus. In allen grösseren Orten wurden die Wagenlenker zum Halten veranlasst, und die Werber und Führung Knavas besuchten Geschäftsleute und Bauern, die sic zum Bezug der "Österreichischen Zeitung" aufforderten.

Wie aus Zuschriften an die gefertigten Abgeordneten und mündlichen Beschwerden bekannt wurde, vollzog sich diese Werbung folgendermassen:

Die Werber für die "Österreichische Zeitung" - es handelt sich ausnahmslos um österreichische Staatsbürger - versuchten unter Ausübung von Druck, die Geschäftsleute und Bauern einzuschüchtern und sie zum Bezug der "Österreichischen Zeitung" zu bewegen. Sie drohten, falls die Zeitung nicht bestellt würde, werde ihnen das Geschäft geschlossen. Die Werber erklärten dabei, dass der Bezug der "Österreichischen Zeitung" durch den Stadtkommandanten von Krems ausdrücklich gewünscht werde. Weigerte sich jemand trotzdem, die Zeitung zu bestellen, wurden ihre Adressen aufgeschrieben und den Betroffenen durch die Werber erklärt, "dass sie das andere noch sehen werden".

Die Entlohnung der Taxiunternehmungen erfolgte in der Form, dass sie das für die Fahrt benötigte Benzin in natura erhielten. Die geldliche Entschädigung erfolgte in der Form, dass die Unternehmungen über Anweisung Knayavas die Kilometeranzahl um 50 % höher in Rechnung stellen konnten, davon aber 25 % als Beitrag der Unternehmungen für die Werbezwecke der "Österreichischen Zeitung" in Abzug gebracht werden mussten. Die Rechnungen, die Knava bestätigte, sind auf Grund seiner Erklärung bei der Stadtgemeinde Krems einzubringen gewesen, die für die Bezahlung des Betrages aufzukommen hätte. Tatsächlich gingen, wie sich die Anfragesteller überzeugen konnten, zwei Rechnungen bei der Stadtgemeinde Krems, lautend auf den Betrag von S 160 und S 156, ein.

Auf Grund dieses Tatbestandes erblicken die gefertigten Anfragesteller

1. einen Verstoss gegen die freie Willensbildung des einzelnen Staatsbürgers, indem durch Druck versucht wurde, diesen zum Bezug einer von ihm nicht gewünschten Zeitung zu nötigen, wodurch den Anfragestellern der Tatbestand der Erpressung gegeben erscheint;
2. einen Übergriff darin, dass öffentliche Kassen - und als solche sind Gemeinden anzusehen - zur Bezahlung von Werbungskosten für eine Zeitung einer Besatzungsmacht verhalten worden, wodurch die ohnehin oft schon schwierige Lage der Gemeinden noch verschärft wird.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die nachstehende

Anfrage:

1. Was gedenkt der Herr Bundesminister für Inneres gegen die in der Anfrage genannten Personen, die als Werber für die "Österreichische Zeitung" auftraten und unter Druck Abonnements für diese Zeitung erzwangen und zu erzwingen versuchten, zu unternehmen?
2. Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit, dafür zu sorgen, dass in Zukunft gegen österreichische Staatsbürger, die unter den vorgeschilderten Umständen Erpressungen ausübt, entsprechende Massnahmen ergriffen werden?

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-